

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 52. Sitzung (05.07.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 183 zum Protokoll der 52. Sitzung vom 5. Juli 1848.

## Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzesentwurf, die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend.

Erstattet

von dem Hofmarschall v. Göler.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft, wie die Motive der Regierung sagen, die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft, sowohl in Beziehung auf die ordentlichen, als auch auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse; derselbe ist in jeder Beziehung inhaltschwer, namentlich aber in Beziehung auf diejenigen, welche auserselbst sind, mit ihrem Einkommen den außerordentlichen Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Wir wollen aber von allen weitern allgemeinen Betrachtungen abstrahiren und sogleich zu den einzelnen Artikeln übergehen, aus denen die Bestimmungen des Gesetzes entnommen werden können, und am Schlusse werden wir dann unsern Antrag stellen.

### Der Art. 1

kündigt an, daß vom 1. Januar 1849 an eine, mit dem Betrage des steuerbaren Einkommens in angemessenen Abstufungen steigende Einkommenssteuer, sowie eine besondere Kapitalsteuer, nach den ergehenden besonderen Gesetzen, erstere einseitig als Zusatzsteuer zu den bestehenden ordentlichen direkten Steuern, in Wirksamkeit trete.

Da über die Einführung dieser neuen Steuern besondere Gesetze vorgelegt und von den Kammern bereits angenommen sind, so können wir über diesen Artikel ohne weitere Bemerkung hinweggehen.

### Art. 2.

Von demselben Zeitpunkt an ist die Schlachtviehaccise, die Kauf- und Tauschbrieffiare gänzlich aufgehoben; die Immobilienaccise wird von 1½ auf 1 fr. von jedem Gulden des Kaufpreises herabgesetzt; die Erbschaftsaccise bleibt dagegen wie bisher in Kraft.

Was nun zuvörderst die Aufhebung der Schlachtviehaccise betrifft, so ist über die Natur und Wirkung dieser Abgabe bei der Diskussion über das Gesetz, die Verwandlung der Fleischaccise in Bauschsummen betreffend, Vieles pro und contra bemerkt worden, daher wenige Bemerkungen genügen.

Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob nach Aufhebung derselben das Fleisch verhältnißmäßig wohlfeiler wird, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer anzunehmen scheint, oder ob die Aufhebung dieser Abgabe den Produzenten des Schlachtviehes oder gar nur den Metzgern zu gut kommt. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, so will Ihre Kommission der Aufhebung dieser Abgabe in keiner Weise entgegentreten, einmal deshalb, weil nun wirklich eine bestehende Abgabe aufgehoben wird, sodann besonders darum, weil diese Abgabe verhaßt ist, und wegen der für ihre Erhebung nothwendigen Kontrolmaßregeln immer lästig und schon deshalb mißliebig werden mußte, und endlich drittens darum, weil diese Abgabe in keinem unserer Nachbarstaaten besteht.

Ueber die Aufhebung der Kaufbriestare und die Herabsetzung der Immobilienaccise von 1½ fr. auf 1 fr. von 1 Gulden des Kaufpreises verweisen wir auf den Kommissionsbericht der zweiten Kammer, der diese Bestimmung hinlänglich motivirt, um nicht schon Gesagtes zu wiederholen.

#### Der Art. 3

eröffnet dem Volke die Aussicht, daß, wenn sich nach Ermittlung des Ertrags der neu einzuführenden Steuern und nach Aufstellung des gegenwärtig einer durchgreifenden Revision unterliegenden ordentlichen Budgets erhebliche, zur Deckung nothwendiger außerordentlicher Ausgaben nicht erforderliche Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ergeben sollten, unter Vereinbarung mit den Ständen weitere Erleichterungen in den Steuern eintreten sollen.

Genau betrachtet, begreifen wir im Grunde nicht, warum dieser Artikel in das Gesetz aufgenommen ist; denn er sagt eigentlich nur etwas, was sich von selbst versteht, und also etwas Ueberflüssiges; ja man könnte sogar sagen, er sagt zu viel, weil er Hoffnungen erweckt, welche möglicherweise nicht in Erfüllung gehen können; denn wenn die Voraussetzungen nicht eintreten, von denen der Artikel spricht, so können auch die in Aussicht gestellten Steuererleichterungen nicht eintreten. Indessen will die Kommission keinen Antrag auf den Strich dieses Artikels stellen, schon deshalb nicht, weil sie auch nicht den Schein auf sich ziehen will, als wolle sie weitem Erleichterungen in den Steuern entgegentreten.

Während die drei ersten Artikel des Gesetzes von der Zukunft des Jahres 1849 sprechen, die in einem möglichst rosenfarbenen Lichte gehalten wird, führt uns der Art. 4 die düstere Gegenwart des Jahres 1848 vor, und malt uns dessen Segnungen in finanzieller Beziehung recht handgreiflich aus.

Es werden nämlich zur Deckung des dormaligen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung außer andern außerordentlichen Mitteln bestimmt:

- 1) eine außerordentliche Zusatzsteuer für die fixen Besoldungen, Funktionsgehälter und Pfründen der Staats-, Militär- und Kirchendiener, der Hofdiener, der Diener der Großherzoglichen Familie und der Standes- und Grundherren, sowie der Gemeindebeamten und sämtliche Pensionen solcher Diener, so weit sie in einer Hand vereinigt mehr als 1000 fl. betragen, und zwar nach einer Scala, welche von 2 Prozent bis 10 Prozent steigt.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer findet diese neue Besteuerung billig. Wir gestehen, daß wir dafür weder Billigkeits- noch viel weniger Rechtsgründe haben auffinden können; nur allein aber rechtfertigt sich diese Auflage durch das Gebot der Nothwendigkeit, weil andere Hülfquellen sich nicht auffinden lassen, durch welche die Deckung dieser außerordentlichen Ausgaben stattfinden kann, ohne die Einführung neuer allgemeiner Steuern oder die Erhöhung der bestehenden eintreten zu lassen. Nur aus dieser Rücksicht tragen wir auf die Annahme dieser Bestimmung an, da ohnedem diese außerordentliche Zusatzsteuer nur vorübergehend für das Jahr 1848 gelten soll.

2) Die im Art. 1 genannten Steuern, nämlich die Kapital- und Einkommenssteuer, sollen als außerordentliche Steuern auch für das Jahr 1848 erhoben werden, jedoch unter Ausschluß der unter Ziffer 1 genannten Bezüge. Die wachsende Einkommenssteuer soll aber nur in dem Falle für 1848 erhoben werden, als das Einkommen bei einzeln stehenden Personen 300 fl., bei Personen mit Familie 1000 fl. übersteigt und nur insofern, als andere außerordentliche Mittel zur Bestreitung des Mehraufwandes nicht aufzubringen sind.

Die Kommission hat gegen diese Bestimmungen nichts einzuwenden, welche sich ebenfalls durch die eiserne Nothwendigkeit rechtfertigen; nur muß die Kommission darauf aufmerksam machen, daß dieselben anscheinend im Widerspruche stehen mit den Bestimmungen der Gesetze über Einführung der Kapitalsteuer §. 20 und der wachsenden Einkommenssteuer §. 17, welche beide Paragraphen dahin gleichlauten: „Gegenwärtiges Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald durch ein anderes Gesetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben sein werden.“ Denn, wenn die Kapital- und Einkommenssteuer nur eingeführt werden darf, wenn gleichzeitig andere Abgaben aufgehoben sein werden, so dürfen sie nicht eingeführt werden zur Bestreitung des außerordentlichen Mehraufwandes, auch wenn andere Mittel hiezu nicht aufzubringen sind. Auf der entgegengesetzten Seite kommt in Erwägung: wenn in diesem Falle die Einführung dieser Steuern nach den vorliegenden Paragraphen in Ermangelung anderer Mittel stattfinden muß, so kann dies auch geschehen, wenn andere Abgaben in gleichem Betrage nicht aufgehoben sind. Alle drei Gesetze sind aber am 17. Juni von der andern Kammer angenommen worden, und es scheint daher zweifelhaft, welche Bestimmung durch die andere wieder aufgehoben werden soll. Indessen ist der Kommission von Seiten der Herren Kommissäre der Regierung die Aufklärung gegeben worden, daß allerdings die definitive Einführung der Kapital- und Einkommenssteuer nur dann eintreten könne, wenn zu gleicher Zeit andere Abgaben in gleichem Betrag aufgehoben sein werden. Dagegen aber soll insbesondere die Kapitalsteuer jetzt gleich, und zwar am 1. Juli dieses Jahres eingeführt und aber nur als eine außerordentliche Steuer; ebenso soll die Einkommenssteuer als außerordentliche Steuer sogleich eingeführt werden, aber nur dann, wenn andere außerordentliche Mittel zur Bestreitung des außerordentlichen Mehraufwandes nicht aufzubringen sind.

Diese beiden Steuern sollen also in jedem Falle für das Jahr 1848 als eine außerordentliche Steuer erhoben werden, gleichsam als eine Kriegsteuer; denn obgleich das Land noch nicht im Kriegszustand sich befindet, so bedarf man doch für die außerordentlichen Bedürfnisse der Kriegsverwaltung besonderer Mittel, deren Nothwendigkeit bei den bestehenden Verhältnissen nicht in Abrede gestellt werden kann. Man kann daher sagen, daß, während die beiden angeführten Paragraphen sich nur auf die definitive Einführung der beiden genannten Steuern beziehen, das gegenwärtig vorliegende Gesetz dagegen nur die Einführung einer außerordentlichen Steuer bezweckt, mithin durch die Bestimmungen der beiden anderen Gesetze nicht als aufgehoben betrachtet werden kann. Nur so viel würden daher die zitierten Paragraphen der Gesetze über Kapital- und Einkommenssteuer wirken, daß, wenn am 1. Januar 1849 nicht andere Steuern in gleichem Betrag aufgehoben würden, die indessen außerordentlicher Weise eingeführte Kapital- resp. Einkommenssteuer wieder aufgehoben werden müßte. Indessen kann dieser Fall nicht wohl vorkommen, weil Art. 2 dieses Gesetzes die Aufhebung und Minderung verschiedener Abgaben auf den 1. Januar 1849 bereits vorschreibt.

Nach diesen Betrachtungen stellt die Kommission den Antrag:  
das vorliegende Gesetz unverändert anzunehmen.